

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 23. Dezember 1969

19. Stück

- 36.** Gesetz: Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz; Abänderung.  
**37.** Gesetz: Gesetz über die Gemeindevermittlungsämtler; Abänderung.  
**38.** Gesetz: Schutz des Feldgutes (Wiener Feldschutzgesetz).  
**39.** Gesetz: Opferfürsorgeabgabengesetz; Abänderung.

## 36.

Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBL für Wien Nr. 17/1963, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. April 1966, LGBL für Wien Nr. 15 und des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1966, LGBL für Wien Nr. 12/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. § 32 entfällt.
2. Im § 33 Abs. 3 entfällt die Zitierung des § 32.
3. Im § 37 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.
4. § 45 hat zu lauten:

„Wirkungsbereich der Gemeinde

Die mit der Stellung eines gesetzlichen Schulerhalters und eines gesetzlichen Heimerhalters verbundenen Aufgaben der Gemeinde Wien fallen in ihren eigenen Wirkungsbereich.“

### Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Punkt 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
 Marek Ertl

## 37.

Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem das Gesetz über die Gemeindevermittlungsämtler abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 17. September 1907, nö. LG. und VBl. Nr. 124, über die Gemeindevermittlungsämtler, in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1951, LGBL für Wien Nr. 10, wird abgeändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„Die Vertrauensmänner und Ersatzmänner der einzelnen Gemeindevermittlungsämtler werden vom Gemeinderat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 96 der Wiener Gemeindewahlordnung, LGBL für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des LGBL für Wien Nr. 3/1969, gewählt.“

2. In § 5 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Das Amt der Vertrauensmänner erstreckt sich auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.“

3. § 6 hat zu lauten:

„Wählbar zum Vertrauensmann oder Ersatzmann eines Gemeindevermittlungsamtes sind alle Männer und Frauen, die gemäß § 42 der Wiener Gemeindewahlordnung wählbar sind, ausgenommen Richter.“

4. § 8 hat zu lauten:

„Wenn ein Vertrauensmann oder ein Ersatzmann stirbt oder das Amt zurücklegt oder wenn Umstände eintreten, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten, hat eine Neubesetzung des Amtes eines solchen Vertrauensmannes oder Ersatzmannes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 98 der Wiener Gemeindewahlordnung zu erfolgen.“

5. In § 10 hat der Klammerausdruck „(§ 23 GO.)“ zu entfallen.

6. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekannt gewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muß dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamte anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamte im Falle des Nichterscheinens eine Geldstrafe von fünf bis 50 Schilling verhängt werden kann. Solche Geldstrafen sind in sinngemäßer Anwendung der Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962, einzutreiben und fließen der Stadt Wien als Fürsorgeträger zu.“

7. § 16. Abs. 3 hat zu lauten:

„Auf Angehörige des Bundesheeres oder der Bundesgendarmerie haben die vorstehenden Strafbestimmungen keine Anwendung zu finden; diese Personen sind vor das Vermittlungsamt durch ihr vorgesetztes Kommando zu laden.“

8. § 23 Abs. 2 hat zu entfallen.

9. § 27 hat zu entfallen.

10. In § 28 Abs. 3 hat die Ziffer 2 zu lauten:

„2. wenn der Beleidigte oder der Beleidiger ein Angehöriger des Bundesheeres oder der Bundesgendarmerie ist.“

11. § 28 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Zur Vornahme eines Sühneversuches ist das Vermittlungsamt zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“

12. In § 34 Abs. 1 hat die Ziffer 4 zu lauten:

„4. in einer Geldbuße zu Gunsten der Stadt Wien als Fürsorgeträger oder zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke;“

13. Die §§ 35, 36, 37 und 38 haben zu entfallen.

14. § 40 hat zu lauten:

„Mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der gemäß § 16 Abs. 1 verhängten Geldstrafen sind die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

### 38.

#### Gesetz vom 24. Oktober 1969, betreffend den Schutz des Feldgutes (Wiener Feldschutzgesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Feldgut und Feldfrevel

##### § 1

(1) Unter Feldgut werden alle Gegenstände verstanden, die mit dem Betrieb der Landwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, sofern sie sich auf freiem Felde befinden.

(2) Insbesondere sind Feldgut im Sinne dieses Gesetzes die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten und Feldwege; des weiteren Obstbäume, Alleen und Pflanzungen aller Art; Schuppen, Presshäuser, Heustadel, Bienenhäuser und Bienenstöcke; Zäune, Hecken, Fischteiche und Fischbehälter sowie die darin befindlichen Fische; alle noch nicht eingebrachten Früchte, Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober; die auf dem Feld zurückgelassenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge; das Zug- und Weidevieh sowie der Dünger und Pflanzenschutzmittel.

##### § 2

Nachstehende Handlungen und Unterlassungen werden, sofern sie von unbefugten Personen an Feldgut vorgenommen werden, als Feldfrevel erklärt:

- a) das Gehen, Lagern, Reiten, Fahren und Abstellen von Fahrzeugen in Gärten und Weingärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern und auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses;
- b) das Anlegen und Eröffnen von Fußpfaden oder Feldwegen;
- c) das Abschneiden oder Abreißen von Pflanzen und Früchten auf bebauten Äckern, das Abschneiden oder Ausreißen von Gras an Wegen oder Feldrainen, sowie das Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten auf fremden Grundstücken;
- d) das Beschädigen von Bäumen, Sträuchern und Weinstöcken durch Abbrechen, Abreißen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Reben oder Blüten; durch Ausreißen und Ausgraben, Anhacken, An-

nageln, Besteigen mit Steigeisen; durch Ent-  
rinden, Ringeln oder Roden der Stöcke;

- e) das Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen, von Bienenhäusern und Bienenstöcken, von Vorkehrungen zum Hochziehen oder Trocknen von Pflanzen sowie das mutwillige Öffnen von Sperrvorrichtungen an Einfriedungen;
- f) das Einackern, Umgraben oder sonstige Beschädigen von Feldwegen und Fußpfaden;
- g) das Ablagern oder Werfen von Steinen, Schutt, Scherben, Unrat oder Unkraut auf fremde Grundstücke oder auf Wege;
- h) die Entnahme von Erde, Sand, Schotter und Steinen;
- i) das Umwerfen oder Auseinanderstreuen fremder Erd- oder Düngerhaufen, Feldmieten, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- und Fruchtschober;
- k) das Feuermachen auf fremden Grundstücken;
- l) das Weidenlassen von Vieh auf fremden Grundstücken, sei es auch nur infolge unzureichender Beaufsichtigung des Viehbestandes oder mangelhafter Umzäunung der Weidefläche.

### § 3

(1) Das Betreten und Befahren von Wegen im Bereiche von Weingärten kann auf Antrag der Eigentümer oder Pächter der Wege durch Verordnung der Gemeinde für die Zeit vom 1. September bis 30. November verboten werden, soweit dies zum Schutz der Weingärten erforderlich ist. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Diese Wege sind von den Eigentümern oder Pächtern durch Aufstellen von Verbotstafeln in deutlich erkennbarer Weise als verbotene Wege zu bezeichnen.

(2) Das Betreten derartiger Wege ist nur Organen der Behörden in Ausübung ihres Dienstes und mit Zustimmung der Grundeigentümer oder Pächter auch anderen Personen gestattet.

### § 4

Personen, die zur Beaufsichtigung strafmündiger Personen (§ 4 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950) berechtigt sind, haben dafür zu sorgen, daß diese ihrer Aufsicht unterstehenden Personen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten.

## Strafbestimmungen

### § 5

(1) Wer

- a) einen Feldfrevel gemäß § 2 begeht;
- b) unbefugt entgegen den Bestimmungen des § 3 einen durch Verbotstafeln gekennzeichneten Weg betritt oder befährt;
- c) grob fahrlässig der ihm gemäß § 4 obliegenden Aufsichtspflicht nicht nachkommt, so daß eine strafunmündige Person eine der in lit. a und b angeführten Handlungen setzt;

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände kann auf Arrest bis zu drei Wochen erkannt werden.

(2) Der Versuch eines Feldfrevels gemäß § 2 lit. b bis l ist strafbar.

(3) Der Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder des Erlöses daraus, sowie der Werkzeuge, die zur Begehung einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung verwendet wurden, kann ausgesprochen werden.

(4) Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit jemand einer nach diesem Gesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG. 1950).

## Aufhebung von Vorschriften

### § 6

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die Verordnung der Ministerien des Inneren und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonals und das Verfahren über Feldfrevel, für den Bereich des Landes Wien außer Kraft.

## Wirkungsbereich

### § 7

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl

**39.****Gesetz vom 24. Oktober 1969, mit dem das Opferfürsorgeabgabegesetz abgeändert wird.**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1958 über eine Abgabe zum Zweck der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvalide (Opferfürsorgeabgabegesetz), LGBl. für Wien Nr. 3/1959, in der Fassung der Opferfürsorgeabgabegesetz-Novelle 1963, LGBl. für Wien Nr. 26, und des Gesetzes vom 18. November 1966, LGBl. für Wien Nr. 10/1967, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 2 haben die Worte „des Kultur-groschens und“ zu entfallen.

2. § 5 hat zu lauten:

**„§ 5**

**Anwendbarkeit von Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963**

Die Bestimmungen der §§ 7, 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, 13 bis 16 und 37 bis 40 des Vergnügungs-

steuergesetzes für Wien 1963, LGBl. für Wien Nr. 11, in seiner jeweils geltenden Fassung finden auf die Opferfürsorgeabgabe sinngemäß Anwendung.“

3. § 7 hat zu lauten:

**„§ 7****Zuständigkeit**

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

4. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 8 mit folgendem Inhalt:

**„§ 8****Wirkungsdauer**

Das Gesetz verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1973 seine Wirksamkeit.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:  
Marek Ertl